



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 04 / 2023

Seite 135 – Seite 334

Ausgabedatum: 15.03.2023

INHALT

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	S. 139
Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg	S. 147
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	S. 159
Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)	S. 169
Satzung der Universität Heidelberg zur Neufassung der Prüfungsordnung und Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie	S. 195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology	S. 227
Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren und Aufhebung der Satzung über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)	S. 263

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie	S. 267
Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	S. 297
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Mathematik (IMa)	S. 311
Satzung für den Verbund „Netzwerk Alternsforschung“ in der Universität Heidelberg	S. 317
Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO)	S. 323
Leitlinien Stewardship	S. 331

138

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 21. Juli 2022

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2022 die nachstehende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 2. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2020, S. 541 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2022 erteilt.

Artikel 1

1. § 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben, gilt die vorstehende Studienordnung nach folgender Maßgabe:

- a) Anstelle der Anlagen 1 und 2 gelten die Anlagen 3 und 4.
- b) Studierende, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind und die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden haben, führen das Studium nach den Vorschriften der vorstehenden Studienordnung fort (Anlagen 1 und 2).

- c) Studierende, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben und bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach der vorstehenden Studienordnung fort (Anlagen 1 und 2). Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird ohne die Fächer Physik, Chemie und Biologie abgelegt. Bei der Ermittlung der Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I. S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I. S. 4335), treten anstelle der Bewertung der Leistung in den Fächern Physik, Chemie und Biologie die Urteile der Prüfungen in den Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung.
- d) Studierende, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften der vorstehenden Studienordnung (Anlagen 1 und 2) fort. Sie legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann frühestens am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt werden.“

2. Die Tabelle in der Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent, HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum, I. Vorklinik I, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent

HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum

I. Vorklinik I

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweis gem. ZApprO
Fachsemester 1		
Kurs	Medizinische Terminologie	Übung in medizinischer Terminologie
Vorlesung, Praktikum, Tutorium oder Seminar	Chemie	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
Vorlesung	Physik	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
Praktikum		
Vorlesung Praktikum	Makroskopische Anatomie/Morphologie Vorlesung der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	Praktikum der makroskopischen Anatomie
Vorlesung / Praktikum Teil I	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung I
Fachsemester 2		
Vorlesung	Integrierte Vorlesung I: Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie	Praktikum der Molekularbiologie
Praktikum	Kursus der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie	
Praktikum – Teil 2	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung II

Fachsemester 3		
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 1 (vegetative Funktionssysteme) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil I – vegetative Funktionssysteme und praktikumsbegleitende Seminare	Praktikum der Physiologie I Praktikum der Biochemie I Praktikum der mikroskopischen Anatomie I
Praktikum – Teil 3	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung III
Fachsemester 4		
Praktikum	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
Vorlesung Praktikum/ Seminar	Funktionssysteme Teil 2 (Sinnesorgane und ZNS) Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie Praktikum Teil II – Sinnesorgane und ZNS und praktikumsbegleitende Seminare	Praktikum der Physiologie II Praktikum der Biochemie II Praktikum der mikroskopischen Anatomie II
Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde
Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		

3. In der Tabelle in der Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent, II. Vorklinik II, wird nach der vierten Zeile (Vorlesung Praktikum, Phantomkurs der zahnärztlichen Prothetik, Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom) eine neue Zeile eingefügt und die Nummerierung der folgenden Zeilen angepasst:

Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde
-----------	--------------------------	--------------------------

4. In der Tabelle in der Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent, II. Vorklinik II, wird nach der neu nummerierten neunten Zeile (Vorlesung Kurs, Pathologie, Pathologie) eine neue Zeile eingefügt:

Vorlesung Kurs	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
----------------	--------------------------------------	--------------------------------------

5. Die Tabelle in der Anlage 1: Studienplan / HeiCuDent, HeiCuDent – Übersicht über das Curriculum, III. Klinik, wird wie folgt neu gefasst:

III. Klinik

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise
Fachsemester 7-8		
Vorlesung Behandlungskurs Seminare	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Behandlungskurs I
Vorlesung Behandlungskurs Seminare	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Behandlungskurs II
Kurs	Operationskurs I	Operationskurs I
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
Vorlesung Praktikum Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
Seminar	Notfallmedizin	Notfallmedizin
Vorlesung Seminar	Innere Medizin einschließlich Immunologie	Innere Medizin einschließlich Immunologie
Vorlesung	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin
Seminar	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik I	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie

Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte I	Orale Medizin und systemische Aspekte I
Fachsemester 9-10		
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde III	Integrierter Behandlungskurs III
Vorlesung Behandlungskurs Seminar	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde IV	Integrierter Behandlungskurs IV
Kurs	Operationskurs II	Operationskurs II
Praktikum	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II
Praktikum	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
Vorlesung Kurs Seminar	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte II	Orale Medizin und systemische Aspekte II
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II
Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie und Allergologie
Vorlesung	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
Vorlesung	Berufskunde und Praxisführung	Berufskunde und Praxisführung

Vorlesung	Schmerzmedizin	Schmerzmedizin
Zahnärztliche Prüfung		

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und sind rückwirkend ab dem Beginn des Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Heidelberg, den 21.07.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

vom 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 2. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2020, S. 541 ff.), zuletzt geändert am 19. Juli 2022¹, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „Anlage 4: Voraussetzungen der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen nach Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung bis 30.09.2021“ die Worte „Anlage 5: Quantifizierter Studienplan Neue ZApprO“ angefügt.
2. Der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

¹ Die vom Senat am 19. Juli 2022 beschlossene erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium konnte bislang noch nicht im Mitteilungsblatt des Rektors veröffentlicht werden, da das erbetene Einvernehmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg derzeit noch nicht vorliegt.

Anlage 5: Quantifizierter Studienplan HeiCuDent Neue ZapprO - für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin ab dem 1. Oktober 2021 beginnen
 Stand: 01.09.2022

Vorklinik I

Seminare, Praktika, Kurse	SWS	Vorlesungen	SWS
Übung in medizinischer Terminologie	0,9		
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3,4	Chemie	2,3
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	1,7	Physik	2
Kursus der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner	5,7	Anatomie	11,4
Zellen, Gewebe und Funktionen (Integriertes Programm)* - Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (P+S)	7,7	Integrierte Vorlesung I	8,6

Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integriertes Programm) (S + P) **	18,2	Integrierte Vorlesung II	9,9
Praktikum der Berufsfelderkundung (Teil I, II und III)	4,5	Berufsfelderkundung	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	3	Präventive Zahnheilkunde	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	3	Dentale Technologie	2
		Klinische Werkstoffkunde	1

*führt zum Leistungsnachweis: Biologie für Zahnmediziner

**führt zu den Leistungsnachweisen: Praktikum der mikroskopischen Anatomie, Praktikum Biochemie und Praktikum Physiologie für Zahnmediziner

II. Vorklinik II

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise nach ZApprO	SWS
Fachsemester 5+6			
Vorlesung	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	4
Praktikum			20
Vorlesung	Phantomkurs der zahnärztlichen Prothetik	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	4
Praktikum			20
Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde	0,5
Vorlesung	Zahnärztlich-Chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Praktikum der zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	2
Praktikum			3
Vorlesung	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	1
Praktikum/ Seminar			9

Vorlesung	Radiologischer Kursus	Radiologisches Praktikum	3
Praktikum			3
Vorlesung/ Seminar	Biometrie	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2
Vorlesung/ Seminar	Pharmakologie	Pharmakologie und Toxikologie	2
Vorlesung Kurs	Pathologie	Pathologie	2
Vorlesung Kurs	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2
Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung			

III. Klinik

Form der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung *)	Leistungsnachweise nach ZApprO	SWS
Fachsemester 7-8			
Vorlesung	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde I	Integrierter Behandlungskurs I	2,5
Behandlungskurs			7
Seminare			1,5
Vorlesung	Integrierter Kurs der Zahnerhaltungskunde/ Zahnersatzkunde II	Integrierter Behandlungskurs II	2,5
Behandlungskurs			7
Seminare			1
Vorlesung	Operationskurs I	Operationskurs I	4
Praktikum			4,5
Vorlesung	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I	Praktikum I in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten I	4
Praktikum			

Vorlesung	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	1
Praktikum			0,5
Vorlesung	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	2
Praktikum			4,5
Seminar			1
(Seminar) Vorlesung	Notfallmedizin	Notfallmedizin	2
Praktikum			1
Vorlesung/ Seminar	Innere Medizin einschließlich Immunologie	Innere Medizin einschließlich Immunologie	4

Vorlesung	Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik	Gesundheitswissenschaften mit der Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	2
Vorlesung	Klinische Werkstoffkunde	Klinische Werkstoffkunde	0,5
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I	0,75
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte I	Orale Medizin und systemische Aspekte I	0,5

Fachsemester 9-10			
Vorlesung	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/	Integrierter Behandlungskurs III	2,5
Behandlungskurs	Zahnersatzkunde III		7
Seminar			1
Vorlesung	Integrierter Kursus der Zahnerhaltungskunde/	Integrierter Behandlungskurs IV	2,5
Behandlungskurs	Zahnersatzkunde IV		7
Seminar			1
Vorlesung	Operationskurs II	Operationskurs II	4
Praktikum			4,5
Vorlesung	Praktikum II in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-,	Praktikum II in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten II	4
Praktikum	und Kieferkrankheiten II		
Vorlesung	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Be-	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	1
Praktikum	handlungsplanung II		0,5

Vorlesung	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	2
Praktikum			4,5
Seminar			1
Vorlesung	Orale Medizin und systemische Aspekte II	Orale Medizin und systemische Aspekte II	0,5
Vorlesung	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen II	0,75
Vorlesung	Dermatologie	Dermatologie und Allergologie	2
Vorlesung	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2
Vorlesung	Berufskunde und Praxisführung	Berufskunde und Praxisführung	1
Vorlesung	Schmerzmedizin	Schmerzmedizin	2
Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung			

IV. Wahlfächer

Wahlfach 1 *)	Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Wahlfach 2 *)	Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

*) Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweils zugehörigen Prüfungen regeln die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die lehrverantwortliche Person; die Regelung ist durch Aushang, ggf. elektronisch, bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekanntzugeben.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und sind rückwirkend ab dem Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Heidelberg, den 08.12.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), § 6 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 20 Absatz 3, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

(1) Sollte der Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.

(2) Der Antrag ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- a) ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang, in der jeweils beglaubigten Form,
- b) eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ein Zulassungsausschuss von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 Buchst. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um einen Studienplatz bewerbende Person für das Bachelorstudium Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und einen damit angestrebten Beruf geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um einen Studienplatz bewerbenden Person in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an Vorlesungszeit im Sommersemester, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher, zum Bewerbungsbeginn am 1. Juni eines Jahres, durch die Ruprecht-Karls-Universität, Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, auf der Studiengangs-Website bekanntgegeben. Die sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen werden von der Ruprecht-Karls-Universität, Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, zum Auswahlgespräch per Mail eingeladen.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jeder sich um einen Studienplatz bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 25 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Zulassungsausschusses, die Namen der der sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen und die von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses getroffenen Beurteilungen enthalten.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um einen Studienplatz bewerbende Person nach ihrer Eignung für das Bachelorstudium Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um einen Studienplatz bewerbende Person zu ihrem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich um einen Studienplatz bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich vor oder nach dem Gesprächstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um einen Studienplatz bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird vom Zulassungsausschuss unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

- a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (Durchschnittsnote) und
- b) das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

(3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Bewertung der schulischen Leistungen:
 - aa) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.

bb) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,3	entspricht	14 Punkten;
1,4 bis 1,6	entspricht	13 Punkten;
1,7 bis 1,9	entspricht	12 Punkten;
2,0 bis 2,2	entspricht	11 Punkten;
2,3 bis 2,5	entspricht	10 Punkten;
2,6 bis 2,8	entspricht	9 Punkten;
2,9 bis 3,1	entspricht	8 Punkten;
3,2 bis 3,4	entspricht	7 Punkten;
3,5 bis 3,7	entspricht	6 Punkten;
3,8 bis 4,0	entspricht	5 Punkten;

- b) Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe § 6 Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.
- c) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Summe der vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch und der schulischen Leistungen zusammen und beträgt maximal 30 Punkte. Schulische Leistungen und das Auswahlgespräch sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 bis 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

- (2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um einen Studienplatz bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eine solchen Studiengangs befindet.

§ 9 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung auf 10 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 23.03.2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/ 2017, S. 281 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

168

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 29 Absatz 4, 32, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 2), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau
- § 4 Module, Leistungspunkte
- § 4a Internationale Kooperationen
- § 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7a Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Magisterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Magisterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Magisterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung.
- (2) Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Studiengang der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Das Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, tief ergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Erwerb der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Magister Legum in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang bzw. vier Semester im zweijährigen Studiengang.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Magisterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 LP/CP entfallen 45 LP/CP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 15 LP/CP auf die Magisterarbeit.
- (4) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Die Zeiten für die Lehrveranstaltungen folgen nicht dem Semesterplan.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

§ 4 Module, Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführten Module sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden absolviert werden müssen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4a Internationale Kooperationen

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen können die Studierenden an internationalen und vergleichenden Zusatzveranstaltungen teilnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Juristischen Fakultät. Zusätzlich können weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme als Mitglieder bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, der den Prüfungsausschuss in wissenschaftlichen Angelegenheiten beraten kann. Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Juristische Fakultät.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen, bzw. Privatdozenten befugt sowie akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsbe-rechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zweite juristische Staatsprüfung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

§ 7a Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung können unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden.

(2) Für die Zuständigkeit und das Verfahren einer solchen Anrechnung gelten die Bestimmungen gemäß § 7 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss in der Regel vor Beginn des Prüfungstermins, bei Entstehen oder Bekanntwerden der Gründe nach Beginn unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Prüfling im Einzelfall aus wichtigem Grund von der Wahrnehmung eines Prüfungstermins befreien. Der Antrag auf Befreiung ist in der Regel drei Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Bei Beurlaubungen nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen ausnahmsweise Studien- und Prüfungsleistungen auch in der Zeit der Beurlaubung erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurbearbeitung beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Magisterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Magisterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- (1) Zu einer Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung nicht verloren hat,
 3. in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Magisterprüfung an der Heimatuniversität vorgelegt hat.
- (2) Für die Zulassung zur Magisterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP/CP vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung bereits eine Magisterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Prüfung im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst nach dem erfolgreichen Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit abgelegt werden.

§ 17 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Corporate Restructuring ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.

§ 21 Magisterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Juristischen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Modul 1 „Restrukturierungs-, Sanierungs- und Insolvenzrecht“ (9 LP/CP)

- Einführung in das deutsche, europäische & internationale Insolvenzrecht (2 SWS/3 LP/CP)
- M&A in Krise, Insolvenz & Sanierung (2 SWS/3 LP/CP)
- Liquidation bzw. Teilabwicklung/-stilllegung von Geschäftsbetrieben (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 2 „Wirtschaftsrecht“ (12 LP/CP)

- Einführung in das Recht der Rechnungslegung, Publizität und Abschlussprüfung (2 SWS/3 LP/CP)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Handels-, Gesellschafts- und Unternehmensrechts; Insolvenzstrafrecht (2 SWS/3 LP/CP)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Bank-, Finanz- dienstleistungs- und Steuerrechts (2 SWS/3 LP/CP)
- Rechtsfragen und Praxis der Personalrestrukturierung, BQG-Lösungen (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 3 „Krisenmanagement und Kommunikation“ (12 LP/CP)

- Grundlagen der Finanzierung (2 SWS/3 LP/CP)
- Rechnungswesen, Controlling, Finanzplanung (2 SWS/3 LP/CP)
- Krisen- und Sanierungsmanagement (2 SWS/3 LP/CP)
- Krisen- und Turnaround-Kommunikation: Probleme, Maßnahmen und Umsetzung interner & externer Kommunikation (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 4 „Interdisziplinäres Planspiel“ (5 LP/CP)

193

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Modul 5 „Magisterarbeit“ (15 LP/CP)

Modul 6 „Mündliche Abschlussprüfung“ (7 LP/CP)

Satzung der Universität Heidelberg zur Neufassung der Prüfungsordnung und Aufhebung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie vom 27. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.08.2012, Nr. 11/2012, S. 693f), zuletzt geändert am 03. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.12.2015, Nr. 22/2015, S. 1721f) wird wie folgt neu gefasst:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie (75 %, 50%, 25 %)

vom 2. Februar 2023

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer:innen und Beisitzer:innen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Ethnologie vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. Er befähigt die Absolvent:innen, in einem Berufsfeld weitestgehend selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Arts“ weiter zu qualifizieren.

Der allgemeine Gegenstand des Fachs Ethnologie ist die vergleichende Untersuchung kultureller Differenz. Ziel ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede menschlicher Lebens- und Denkweisen zu verstehen und zu beschreiben. Darüber hinaus vermittelt das Theorienstudium Schlüsselqualifikationen für den reflexiven Umgang mit global vernetzter Praxis. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, vermeintlich universelle Erklärungsmodelle, Wertvorstellungen und Praktiken kritisch auf ihre kulturspezifische Herkunft zu hinterfragen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ethnologie beherrschen, die Zusammenhänge innerhalb der Ethnologie überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studienbeginn im Bachelorstudiengang Ethnologie ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen bleiben unberührt.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 74 LP/CP) sowie übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Das Fach Ethnologie kann als Hauptfach (113 LP/CP), als 2. Hauptfach (74 LP/CP) oder als Begleitfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1, 2 und 3 aufgeführt.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.

(5) Im ersten Semester ist eine Orientierungsphase zu durchlaufen, die spätestens bis zu Ende des dritten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein muss. Bei Überschreiten dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Die Orientierungsphase schließt mit der Teilnahme an der Vorlesung „Theoretische Grundlagen der Ethnologie“. Erfolgreich teilgenommen hat, wer in einer Klausur von 90 Minuten Dauer, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Die im Bachelorstudiengang Ethnologie angebotenen Module sind Pflichtmodule. Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden. Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer:innen, einem: einer Vertreter:in der akademischen Mitarbeiter:innen und einem: einer Studierenden mit beratender Stimme. Jedes Mitglied kann eine:n Stellvertreter:in haben. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des:der Studierenden beträgt ein Jahr. der:die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer:innen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer:innen und Beisitzer:innen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den:die Vorsitzende:n übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der: die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den:die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer:innen und Beisitzer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den:die Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer:innen und Beisitzer:innen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer:innen, Hochschul- und Privatdozent:innen sowie akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer:in.
- (3) Zum:r Beisitzer:in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine:n Prüfer:in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer:s bestimmten Prüfer:in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der:des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der:m Antragsteller: in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt der:m Antragsteller: in, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der:m Antragsteller:in.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn die Person nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie:er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r Beisitzers*in abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie:er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den:die durch den Prüfungsausschuss bestellte:n Verantwortliche:n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine relative Note entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Ethnologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Ethnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich abgeschlossene Orientierungsphase
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 156 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die:der Prüfungskandidat:in in einem Bachelorstudiengang Ethnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Ethnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (im 1. Hauptfach), bzw. den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen und einer mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach), sowie den in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (Begleitfach)
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach)

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiter:in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Ethnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder:m Prüfungsberechtigten gemäß 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in Absprache mit der zu prüfenden Person von der:m Betreuer:in der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt acht Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Eine mündliche Abschlussprüfung als Ersatz für die Bachelorarbeit wird nur durchgeführt, wenn Ethnologie als 2. Hauptfach belegt wird. Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer:m Prüfer:in in Gegenwart einer:s Beisitzer:in als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

(2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten; § 10 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung soll spätestens 1 Semester nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende von der:dem Prüfer:in zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich elektronisch fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet, von denen eine:einer Hochschullehrer:in sein muss. Der:die erste Prüfer:in soll der:die Betreuer:in der Arbeit sein. Der:die zweite Prüfer:in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer:innen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen:n dritten Prüfer:in hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der für den Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die geprüfte Person hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der: dem Dekan:in der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der:dem Dekan:in der Fakultät des Hauptfaches und dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der:die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im 1. Hauptfach (75%)

BA 75%		145 LP	
Einführungsbereich	(Modul 1)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie	8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie	5 LP	1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werke	5 LP	1
Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Ethnologie	(Modul 2)	4 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken der Ethnologie	4	1
Aufbaubereich I	(Modul 3-5)	24 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden (Modul 4)	6 LP	1-2
Seminar	Kritische Ethnologie (Modul 5)	6 LP	1-2
Aufbaubereich II (3 Vorlesungen aus mindestens zwei Schwerpunkten)	(Modul 6)	24 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst	8 LP	1-2
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit	8 LP	1-2

Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Schwerpunkten)		(Modul 7)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Religion – Ritual – Performanz		6 LP	2-3
Seminar	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		6 LP	2-3
Seminar	Medien – Ästhetik – Kunst		6 LP	2-3
Seminar	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		6 LP	2-3

Freier Wahlbereich (2 Seminare aus Aufbaub. I oder Vertiefungsbereich)		(Modul 8)	12 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3

Praktikum		(Modul 9)	9 LP	Emp.Stud.jahr
Praktikum			9 LP	2-3

Abschlussbereich		(Modul 10 & 11)	16 LP	Emp.Stud.jahr
Bachelor-Kolloquium		(Modul 10)	4 LP	3
Bachelor-Arbeit		(Modul 11)	12 LP	3

Übergreifende Kompetenzen			20 LP	Emp.Stud.jahr
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern			5 LP	1-3

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im 2. Hauptfach (50%)

BA 50%		84 LP
Einführungsbereich (Modul 1)		18 LP Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie	8 LP 1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie	5 LP 1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werker	5 LP 1
Aufbaubereich I (3 Seminare aus mindestens zwei Modulen)		(Modul 3-5) 18 LP Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP 1-2
Seminar	Regionale Ethnologie (Modul 3)	6 LP 1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden (Modul 4)	6 LP 1-2
Seminar	Kritische Ethnologie (Modul 5)	6 LP 1-2
Aufbaubereich II (2 Vorlesungen aus zwei Schwerpunkten)		(Modul 6) 16 LP Emp.Stud.Jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst	8 LP 1-2
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit	8 LP 1-2

Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Schwerpunkten)		(Modul 7)	18 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Religion – Ritual – Performanz		6 LP	2-3
Seminar	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		6 LP	2-3
Seminar	Medien – Ästhetik – Kunst		6 LP	2-3
Seminar	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		6 LP	2-3

Abschlussbereich	(Modul 12)	4 LP	Emp.Stud.jahr
Mündliche Abschlussprüfung		4 LP	3

Übergreifende Kompetenzen	10 LP	Emp.Stud.jahr
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-3
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden / Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-3

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Beifach (25%)

BA 25%			35 LP	
Einführungsbereich (1 Vorlesung und 1 Seminar)		(Modul 1)	13 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1
Seminar	Theorieschulen / Klassische Werke		5 LP	1
Aufbaubereich I (1 Seminar)		(Modul 3-5)	6 LP	Emp.Stud.jahr
Seminar	Regionale Ethnologie	(Modul 3)	6 LP	1-2
Seminar	Forschendes Lernen / Methoden	(Modul 4)	6 LP	1-2
Seminar	Kritische Ethnologie	(Modul 5)	6 LP	2
Aufbaubereich II (2 Vorlesungen)		(Modul 6)	16 LP	Emp.Stud.jahr
Vorlesung & Tutorium	Religion – Ritual – Performanz		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Politik – Wirtschaft – Globalisierung		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Medien – Ästhetik – Kunst		8 LP	2-3
Vorlesung & Tutorium	Gesellschaft – Natur – Gesundheit		8 LP	2-3

Artikel 2 Aufhebung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie

Die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ethnologie vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2020, Nr. 02/2020, S. 25ff) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

226

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology

vom 2. März 2023

Auf Grund von § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Mastergrad
- § 7 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 8 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 25 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Masterstudiengang Sociocultural Anthropology vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. In einer globalisierten Welt kommt der Ethnologie als vergleichender Wissenschaft unterschiedlicher Lebens- und Denkweisen eine besondere Rolle zu. Gegenstand des Master-Studienganges Sociocultural Anthropology ist das fortgeschrittene Studium kultureller Prozesse und Dynamiken in einer global vernetzten Welt, ohne dabei die lokalisierten und praktischen Dimensionen des Alltagslebens aus den Augen zu verlieren. Der Studiengang befähigt zum Erkennen und zum Verständnis kultureller Prozesse in Begriffen von Bedeutung, Werten, Kommunikation und Praktiken in lokaler, nationaler und transnationaler Perspektive. Diese Prozesse umfassen gesellschaftliche Aspekte von Wirtschaft, Religion, Politik, Gesundheit, Verwandtschaft, Ästhetik und andere, die der Studiengang primär über ihre kulturell vermittelte Dimension betrachtet. Als Teil des Centrums für Asien- und transkulturelle Studien liegt der regionale Fokus des Studiengangs auf Süd- und Südostasien. Andere Weltregionen und westliche Industriegesellschaften werden aber vergleichend in die Analyse miteinbezogen. Im Masterstudiengang Sociocultural Anthropology werden theoretische, methodische und regionale Kenntnisse vertieft, die in einem Bachelorstudiengang in Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Der Studiengang befähigt die Studierenden damit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, Arbeit und Problemlösung sowie zu fundierten Analysen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder gesamtgesellschaftlichen Zielrichtungen. Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen, in diversen Berufsfeldern eigenständig zu arbeiten oder eine wissenschaftliche Promotion zu beginnen. Der Studiengang wird weitestgehend auf Englisch unterrichtet. Mit ihrem Abschluss können die Studierenden wissenschaftliche Präsentationen komplexer Sachzusammenhänge auf Englisch formulieren und präsentieren sowie schriftliche wissenschaftliche Arbeiten auf Englisch verfassen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Sociocultural Anthropology im ersten wie im höheren Semester richtet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 3 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums

Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 sind ergänzend zu den in der ZImmO festgelegten erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme des Masterstudiums Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen in Textform beim Zulassungsausschuss einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für das Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein vorausgehender Hochschulabschluss im Studiengang Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie

Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie (Fachanteil Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie mindestens 50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbarer methodischer, thematischer und theoretischer Ausrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss ist nachzuweisen. Für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology (120 LP) muss der Anteil im Fach Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie in der Regel mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte betragen. Bei einem Anteil des Faches Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie von weniger als 50% oder 70 ECTS-Punkten wird in einem Eignungsgespräch geprüft, ob der Bewerber:innen die notwendige fachliche Qualifikation für ein Studium des Masterstudiengangs Sociocultural Anthropology vorweisen kann.

Ob die erforderliche Qualifikation gegeben ist, wird anhand der nachfolgenden Kriterien -soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können- beurteilt:

- Fachrelevante Berufsausbildung,
- Sprachkenntnisse
- Praktische Tätigkeiten und
- Sonstige Leistungen.

und

2. folgende Sprachkenntnisse

- a) Nachweise für deutschsprachige Studienbewerber:innen (Muttersprache und/oder mit deutschsprachigem Hochschulabschluss)

Deutsche Muttersprachler:innen oder Bewerber:innen, die bereits einen deutschen Hochschulabschluss vorweisen können, müssen Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Alternativ kann der Nachweis auch durch

- Schulzeugnisse, durch die das Erlernen der Fremdsprache über mindestens 6 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird.
- Nachweis des Unterrichts an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist.
- Andere vergleichbare Nachweise;

oder

- b) Nachweise für englischsprachige Studienbewerber:innen (Muttersprache und/oder englischsprachiger Hochschulabschluss)

Englische Muttersprachler:innen oder Bewerber:innen, die bereits einen englischen Hochschulabschluss vorweisen können, brauchen keinen Nachweis der deutschen Sprache. Englische Muttersprachler:innen müssen eine weitere moderne Sprache mit Kenntnissen auf dem Niveau von mindestens 2 Jahren Schulunterricht oder EU Referenzrahmen A2 oder vergleichbaren Kenntnissen nachweisen;

oder

- c) Nachweise nicht deutsch- oder englischsprachiger Studienbewerber:innen

Soweit die Bewerber:innen nicht Deutsche oder Englische Muttersprachler:innen sind, müssen Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten. Ebenso ausreichend ist der Nachweis eines International English Language Test System ab einem Ergebnis von 5,0 oder besser.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Absatz 1 Ziffer 1 können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung der:des Bewerber:in innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (hochschulinternes Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 7 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehene Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen bleiben unberührt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 52 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Ethnologie sowie die mündliche Abschlussprüfung, 18 Leistungspunkte auf fachübergreifende Veranstaltungen), 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Masterstudiengang Sociocultural Anthropology kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.

(5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Alternativ zum Begleitfach können die dafür vorgesehenen 20 Leistungspunkte auch in Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich Ethnologie in den Modulen 2 und 7 erworben werden.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist vorwiegend Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden. Der Studiengang kann ganz in englischer Sprache absolviert werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und Module ist in diesem Fall eingeschränkt.

§ 8 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. diese müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (*Transcript of records*) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer:innen, einem:r Vertreter:in der akademischen Mitarbeiter:innen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer:innen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer:innen und die Beisitzer:innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den:die Vorsitzende:n übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der:die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den:die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer:innen und Beisitzer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den:die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des:der Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfer:innen und Beisitzer:innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer:innen, Hochschul- und Privatdozent:innen befugt sowie akademische Mitarbeiter:innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer:in.

- (3) Zum:zur Beisitzer:in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine:n Prüfer:in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines:r bestimmten Prüfer:in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r Beisitzers*in abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 90 Minuten. *Multiple choice* Fragen sind zulässig.

(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den:die durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortliche:n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
55 – 60	3,7
60 – 65	3,3
65 – 70	3,0
70 – 75	2,7
75 – 80	2,3
80 – 85	2,0
85 – 90	1,7
90 – 95	1,3
95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Sociocultural Anthropology oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Leistungspunkte für das MA-Kolloquium, die mündliche Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Punkte, die im Begleitfach mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung erworben werden.

3. Neben den für die Zulassung erforderlichen Sprachkenntnissen Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Die Grundkenntnisse können durch die erfolgreiche Teilnahme der Grundkurse I und II des Sprachlabors der Universität Heidelberg oder äquivalente Sprachscheine nachgewiesen werden.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Sociocultural Anthropology oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Sociocultural Anthropology oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom: von der Leiter:in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
- abgelegt werden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer:innen oder von einem:r Prüfer:in in Gegenwart eines:r sachkundigen Beisitzer:in abgelegt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten im Hauptfach und etwa 30 Minuten im Begleitfach.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl der zu prüfenden Person in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende von der Prüfer:in zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sociocultural Anthropology selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Sociocultural Anthropology ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens im Semester, das auf das Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt, einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom:von der Betreuer:in in Absprache mit der zu prüfenden Person festgelegt. Ein Rechtsanspruch der zu prüfenden Person wird dadurch nicht begründet. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem:r Betreuer:in um bis zu zwei Monate, während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich elektronisch fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet, von denen eine:r Hochschullehrer:in sein muss. Der:die erste Prüfer:in soll der:die Betreuer:in der Arbeit sein. Der:die zweite Prüfer:in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer:innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine:n dritte:n Prüfer:in hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 25 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem:der Dekan:in und dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutscher und englischer Sprache gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem:der Dekan:in und von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der:die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 647), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.12.2015, S. 1731f) und die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ethnologie vom 16. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.10.2014, S. 505f) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in den Masterstudiengang Ethnologie eingeschrieben sind, können noch für sechs weitere Semester ihr Studium nach den bisherigen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums ohne Begleitfach (120 CP)

Master without minor subject			120 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural Anthropology	1	4 CP
Assignments to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Expertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	26 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper I	Research focus I – long term paper needs to be written in one of the programme's research foci	1-3	5 CP
Seminar paper II	Research focus II – long term paper needs to be written in another of the programme's research foci	1-3	5 CP

III. Laboratory (Module 3)	Project of own choice over two semesters (field research, research internship, theoretical exploration)	Semester	14 CP
Project	Field research	1-2	14 CP
Project	Research internship	1-2	14 CP
Project	Theoretical exploration	1-2	14 CP
Assignments to complete the Laboratory (Module 3)			
Written research design (Lab 1) and written research report (Lab 2)			

IV: Electives (Module 4)	Tutorial (tutorial plus 1 seminar) or deepening of theoretical and regional expertise (2 seminars)	Semester	14 CP
Tutorial	Instruction of a tutorial	2	4 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 4 (Tutorial):			
Acquisition of a certificate for didactics at Heidelberg University, supervision of students, learning diary, written final report		1-2	3 CP
Short term paper with free choice of thematical field or region		1-3	3 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP

Assignments to complete Module 4 (deepening of theoretical and regional expertise):		
Short term paper that needs to be from the same thematic field or region as the first long term paper in Module 2	1-3	3 CP
Short term paper that needs to be from the same thematic field or region as the second long term paper in Module 2	1-3	3 CP

V. Interdisciplinary Modules (Module 5)	Language class / practical- and career-oriented seminars / interdisciplinary methodology / seminars from other relevant subjects / deepening of theoretical or regional expertise	Semester	24 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Assignments to complete Module 5			
Depending on course requirements. Clarify requirements for obtaining 6 CPs before the seminar starts with lecturer. Check eligibility in advance with programme coordinator.			

VI. MA thesis and final exam (Modules 6-8)		Semester	34 CP
Master colloquium	Module 6	4	4 CP
Thesis	Module 7	4	26 CP
Final examination (oral)	Module 8a	4	4 CP

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums mit Be- gleitfach (100 CP)

Master with minor subject			100 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural An- thropology	1	4 CP
Assignment to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Ex- pertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	26 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper I	Research focus I – long term paper needs to be written in one of the pro- gramme's research foci	1-3	5 CP
Seminar paper II	Research focus I – long term paper needs to be written in another of the programme's research foci	1-3	5 CP

III. Laboratory (Module 3)	Project of own choice over two semesters (field research, research internship, theoretical exploration)	Semester	14 CP
Project	Field research	1-2	14 CP
Project	Internship	1-2	14 CP
Project	Theoretical exploration	1-2	14 CP
Assignments to complete Laboratory (Module 3)			
Written research design (Lab 1) and written research report (Lab 2)			

IV. Interdisciplinary Modules (Module 5)	Language class / practical- and career-oriented seminars / interdisciplinary methodology / seminars from other relevant subjects / deepening of theoretical or regional expertise	Semester	18 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Assignments to complete Module 5			
Depends on course requirements. Clarify requirements to obtain 6 CPs before the seminar starts with lecturer. Check eligibility in advance with programme coordinator.			

V. MA thesis and final exam (Modules 6-8)		Semester	34 CP
Master colloquium	Module 6	4	4 CP
Thesis	Module 7	4	26 CP
Final examination (oral)	Module 8a	4	4 CP

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums als Begleitfach (20 CP)

Master as minor subject			20 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural Anthropology	1	4 CP
Assignment to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Expertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	10 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	2-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	2-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper	Short essay in one of the two seminars	2-3	2 CP
III. Final Exam (Module 8b)		Semester	2 CP
Oral exam		4	2 CP

262

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren und Aufhebung der Satzung über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)

vom 2. März 2023

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff), sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), in Verbindung mit §§ 20 ff der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) in Verbindung mit Art. 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff) (Staatsvertrag), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Heidelberg für vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 79 ff) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird Buchstabe b) neu gefasst: „ggf. eine Bescheinigung über das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests,“
2. In § 6 Absatz 2 wird Buchstabe b) neu gefasst: „b) ggf. das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests“
3. In § 7 wird die Überschrift sowie Absatz 1 und 2 neu gefasst:
„§ 7 Bewertung des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests
(1) Die Teilnahme an einem fachspezifischen Studieneignungstest ist freiwillig. Das Psychologische Institut weist auf seiner Homepage das/die konkret geeigneten und qualitätsgesicherten Testverfahren aus. Bewerberinnen und Bewerber, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung.
(2) Ort und Zeit des fachspezifischen Studieneignungstests werden rechtzeitig vor dessen Durchführung bekannt gegeben.“
4. In § 8 wird Absatz 1 Ziffer 2 neu gefasst: „Das Ergebnis des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 7, sofern dieser absolviert wurde (max. 20 Punkte).“
5. § 9 wird gestrichen und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst.

Artikel 2 Aufhebung der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)

Die Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) vom 4. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2019, S. 1921 ff) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

266

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Prüfungsordnung der Universität Heideberg für den Bachelorstudiengang Biologie

vom 2. März 2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

(1) Der Studiengang Biologie vermittelt naturwissenschaftliche Denkweisen und grundlegende, anschlussfähige, fachwissenschaftliche Kenntnisse. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Bezüge zwischen Teildisziplinen der Biologie sowie zwischen den Organisationsebenen biologischer Systeme darzustellen, und verfügen über analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kompetenzen. Bei Wahl der Lehramtsoption bereitet das Studium auf einen Master of Education im Fach Biologie vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische Erfahrungen erlangt. Die interdisziplinäre Option ermöglicht die Qualifizierung für eine forschungsorientierte Weiterbildung im Rahmen eines Master of Science-Studiengangs.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung in einem Master of Science- oder Master of Education-Studiengang erworben haben. Bei Wahl der Lehramtsoption soll die Qualität und Professionalität in Hinblick auf den Lehrerberuf geprüft werden.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen angestrebten Masterstudiengang – Master of Science (M.Sc.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.

§ 2 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“), wenn Biologie als erstes Hauptfach studiert wurde.

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP/CP, auf fachübergreifende Kompetenzen insgesamt 20 LP/CP und auf die Bachelorarbeit 12 LP/CP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education muss im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen das Modul Lehramtsoption gewählt werden. Die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ ist zu beachten.

Bei einer Ausrichtung auf einen späteren Master of Science wird im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen das Wahlmodul Interdisziplinäre Option empfohlen.

(3) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Fach Biologie sind in Anlage 1 aufgeführt.

(4) Mit dem Fach Biologie können alle Fächer gemäß Anlage 2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis erforderlich, dass die vorgesehenen Prüfungen in beiden Hauptfächern erbracht, die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §§ 18 und 19 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.

(5) Ist Biologie das erste Hauptfach, so wird das Studium mit der Bachelorprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.

(6) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
 - Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
 - Wahlmodule sind zusätzliche (d.h. außer-curriculare) nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können. Details können dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.“
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Module und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahl(pflicht)möglichkeiten bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) können nur belegt werden, wenn sie nicht schon im anderen Fach belegt worden sind oder belegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Belegung in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

(8) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

(2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an eine an einem Institut oder der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragten Person widerruflich übertragen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben auf eine an einem Institut oder der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Bachelorstudiengang Biologie lehren.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie entsprechend qualifizierten akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsvorstand übertragen wurde.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die durch den Prüfungsausschuss für die jeweilige Lehrveranstaltung bestellte lehrverantwortliche Person Prüferin bzw. Prüfer.

(4) Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Das Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums ist in der zentralen Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Wiederholungs- bzw. Prüfungstermin anzutreten. Bereits vorliegende Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module Prüfungen abgehalten. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige prüfende Person nach § 5 Abs. 1 gestellt. Für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen kann das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen gefordert werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Prüfungen werden abgelegt in Gestalt von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Prüfungen,
3. Kombinationen aus Prüfungen nach Nr. 1 und Nr. 2.

Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch eine entsprechende Satzung.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer eines Moduls hinweg stattfinden. Näheres regelt ggf. das Modulhandbuch.

(4) Art, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, in der Regel zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung.

(5) Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden können die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 verkürzt werden. Prüfungstermine werden durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben; eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt.

- (6) Die Zulassung und Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Näheres kann das Modulhandbuch regeln. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu 14 Tage vor der Prüfung möglich, danach ist nur ein Rücktritt unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 möglich. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Vor Prüfungen haben zu prüfende Personen auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (8) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden Person zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung mit 5,0 bzw. als nicht bestanden.
- (9) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch studienbegleitende mündliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer studienbegleitender mündlicher Prüfungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Durch studienbegleitende schriftliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine Antwort aus 5 Antwortmöglichkeiten auszuwählen.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein. Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(4) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht, so hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der prüfenden Person ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung übereinstimmt. Bei Abgabe einer falschen Versicherung oder Nachweis eines Plagiats gilt die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens schriftlicher Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Modulendnote aus den Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen ermittelt, soll abweichend von § 11 Abs. 6 das Bewertungsverfahren in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

(3) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem zugeordneten (Teil-)Prüfungen bestanden sind.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Modul-(Teil)Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten in der Notenliste (Transkript) verzeichnet. Das Transkript für das Fach Biologie weist die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Modulleistungspunkten gewichtet. Die Noten der Module Chemie und Physik werden entsprechend ihrer Leistungspunkte mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Chemie und Physik und einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich der Biologie zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(4) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens zum nächsten regulären Wiederholungs- bzw. Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Das endgültige Nichtbestehen einer für den Studienabschluss erforderlichen Prüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Näheres regelt ggf. das Modulhandbuch.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
2. über den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verfügt.

(2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer bzw. der Prüferin abzugeben.

(3) Zur Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungsmodulen 1 bis einschließlich 13 erforderlich.

(4) Zur Bachelorarbeit in Biologie kann nur zugelassen werden, wer als zweites Fach ein Fach gemäß Anlage 3 studiert.

(5) Zu den einzelnen Teilprüfungen können Zulassungsbedingungen aus den nachfolgenden Kriterien gesetzt sein:

1. schriftliche Vorleistungen wie Übungsblätter, Zeichnungen, Protokolle, Klausuren
2. praktische Vorleistungen
3. mündliche Vorleistungen

Welche Kriterien Anwendung finden, sind in dem jeweils einschlägigem Modulhandbuch hinterlegt.

§ 16 Umfang, Form und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Fach Biologie besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Bachelorarbeit.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und auf einer experimentellen Projektarbeit basiert.

(2) Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.

- (4) Die zu prüfende Person muss spätestens ein Jahr nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit (Anmeldung) bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit darf erst nach Anmeldung begonnen werden.
- (5) Bei Versäumen der Frist nach Abs. 4 gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form durch Hochladen in die Heibox fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Prüfer bzw. die Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Wird die Bachelorarbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen. Im Falle der Bewertungsabweichung der Prüfer bzw. Prüferinnen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und jede nicht benotete studienbegleitende Prüfungsleistung einschließlich solcher aus dem Bereich übergreifende Kompetenzen bestanden ist.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Ist Biologie erstes Hauptfach, werden die übergreifenden Kompetenzen bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt und die beiden Fachnoten gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein.
- (4) Die Fachnote Biologie wird gebildet aus den benoteten Modulen gemäß Anlage 1. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Modulnoten der naturwissenschaftlichen Module Chemie und Physik werden entsprechend ihrer Leistungspunkte und mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
- (5) Studierende, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) gemäß Anlage 5 ausgewiesen im Diploma Supplement.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module einschließlich Bachelorarbeit mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf sowie die relative ECTS-Abschlussnote enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine zweisprachige (Deutsch/Englisch) Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat die zu bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtsführenden Person.

(2) Innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung kann die geprüfte Person bei der prüfenden Person oder beim Prüfungsausschuss Einwendungen gegen die Bewertung vorbringen (Überdenkungsverfahren). Die Einwendungen sind substantiiert zu begründen. Die prüfende Person überdenkt die vorgenommene Bewertung anhand der vorgebrachten Einwendungen und teilt der geprüften Person sowie dem Prüfungsausschuss das Ergebnis der Überdenkung mit. Führt die Überdenkung zu einer Änderung der ursprünglichen Bewertung, so veranlasst der Prüfungsausschuss ggf. erforderliche weitere Schritte. Das Überdenkungsverfahren soll drei Wochen nach Eingang der substantiierten Einwendungen abgeschlossen sein.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie in Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die verantwortliche prüfende Person soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmen.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie vom 4. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.08.2015, S. 1001) außer Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1: Module für das Fach Biologie
 (Wahl-)pflichtmodule¹ mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und
 Benotung**

		LP/cp	
1.	Grundvorlesung Biologie 1	5	P
2.	Grundvorlesung Biologie 2	9	P
3.	Grundvorlesung Biologie 3	9	P
4.	Grundvorlesung Biologie 4	4	P
5.	Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	4	P
6.	Grundkurs Biodiversität heimischer Blütenpflanzen	4	P
7.	Grundkurs Biodiversität heimischer Tiere	4	P
8.	Grundkurs Methoden der Molekularen Biowissenschaften	6	P
9.	Grundkurs Experimentelle Physiologie	3	P
10.	Grundkurs Experimentelle Entwicklungsbiologie	4	P
11.	Modul Chemie	4*	P
12.	Modul Physik	4**	P
13.	Modul Kurs	4, 8 ***	WP
14.	Biodiversitäts-Exkursionen	2	WP
15.	Modul Zyklusvorlesungen	8	WP

¹ Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP/cp) zugeordnet.

* Außer Chemie ist zweites Fach

** Außer Physik ist zweites Fach

*** wenn Chemie oder Physik als zweites Fach studiert wird.

Anlage 2: Der 50% Studiengang Biologie kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Bildende Kunst
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaften

Anlage 3: Voraussetzung für eine wissenschaftliche, experimentelle Bachelorarbeit sind eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im naturwissenschaftlichen Bereich, die nur in Kombination mit einem unten aufgeführten Fach erworben werden können. Eine Kombination mit einem MINT Fach macht das Vorliegen wahrscheinlich. Die Bachelorarbeit in dem Teilstudiengang Biologie kann mit der folgenden Fächerkombination angefertigt werden:

- Informatik
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Geographie

Anlage 4: Übergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)

Für das Studium der übergreifenden Kompetenzen werden 2 Module angeboten:

Modul Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertiefungsseminar (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum I (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum II (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Modul Interdisziplinäre Option (20 LP)

Voraussetzung für die Wahl dieses Moduls ist eine fachlich einschlägige Fächerkombination nach Anlage 3, da das Modul inhaltlich auf naturwissenschaftliche Grundlagen abstellt ist. Es müssen 10 LP aus dem integrierten Angebot des Bachelor Biowissenschaften gewählt werden.

Anlage 5: Benotung nach ECTS

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt, so wird zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorten verwendet.

296

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 35 Absatz 3 Satz 3, 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Anerkennung und Anrechnung extern oder intern erbrachter hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen an der Universität Heidelberg. Sie gelten nur in Verbindung mit und in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Die Regelungen in den Prüfungsordnungen sowie spezielle Regelungen für Staatsexamens- und kirchliche Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Die von Amts wegen zu erfolgende Berücksichtigung von Prüfungsfehlerversuchen fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung. Sie erfolgt nur, wenn sie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet

1. Anerkennung die Integrierung von Leistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht wurden, in den Studiengang des Antragstellers durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note;
2. Anrechnung die Integrierung von Leistungen, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erworben wurden, in den Studiengang des Antragstellers durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note;
3. erbrachte Leistung
 - a) durch ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren nachgewiesene oder in anderer Weise nachvollziehbare Lernergebnisse;
 - b) erbrachte Zeiten des nachweislichen Aufenthalts an einer Bildungs- bzw. Ausbildungseinrichtung;
4. Lernergebnis das Ergebnis eines Lernprozesses, das bestehen kann in
 - a) Wissen (Kenntnisse und Fertigkeiten),
 - b) Qualifikationen (Eignung im Hinblick auf definierte Anforderungssituationen),
 - c) Kompetenzen (die kognitive Fähigkeit, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundene Bereitschaft und Fähigkeit, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können).
5. Referenzstudiengang bzw. Referenzmodul bzw. Referenzleistung der Studiengang an der Universität, dem die Module und Leistungen bzw. Zeiten zugehören, welche durch eine erbrachte Leistung ersetzt werden sollen;

6. wesentlicher Unterschied die Abweichung hochschulisch erbrachter Leistungen von den im Referenzmodul niedergelegten Lernzielen in dem Maße, dass bei einer Anerkennung der Studienerfolg gefährdet ist;
7. Gleichwertigkeit die Übereinstimmung außerhochschulisch erbrachter Leistungen mit den im Referenzmodul niedergelegten Lernzielen nach Inhalt und Niveau der Lernergebnisse.

§ 3 Zweck und Umfang von Anerkennung und Anrechnung

- (1) Anerkennung und Anrechnung an der Universität Heidelberg erfolgen zu Zwecken der Mobilität im Studium einschließlich der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen.
- (2) Anerkennung und Anrechnung finden grundsätzlich auf Modulebene für ganze Referenzmodule oder, soweit ein Referenzmodul in deutlich abgrenzbare Teile untergliedert ist, denen sich eine erbrachte Leistung eindeutig zuordnen lässt, als Teilanerkennung bzw. -anrechnung bezogen auf den jeweiligen Teil des Referenzmoduls statt. Wird ein Referenzmodul, für das eine Teilanerkennung bzw. -anrechnung erfolgt ist, mit einer Prüfung abgeschlossen, so bezieht sich die Teilanerkennung bzw. -anrechnung im Zweifel nicht auf die Modulabschlussprüfung mit der Folge, dass diese trotzdem zu absolvieren ist.
- (3) Unbeschadet der Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs zu Lernzielen und dem Qualifikationsziel des betreffenden Studiengangs ist die mehrfache Anerkennung und Anrechnung derselben erbrachten Leistung möglich. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Erbringung der Leistung zurückliegt. Hierbei erfolgen Anerkennung und Anrechnung stets aufgrund der ursprünglich erbrachten Leistung; die Anerkennung bzw. Anrechnung einer Referenzleistung oder einer Leistung an einer anderen Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtung, welche durch die erbrachte Leistung ersetzt wurde, kommt nicht in Betracht.

(4) Anerkennung und Anrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie ein vollständiges Studium dergestalt betreffen sollen, dass eine vollständige oder nahezu vollständige Anerkennung und/oder Anrechnung eines bereits mit einem Grad abgeschlossenen Studiums insbesondere mit dem Ziel des Erwerbs eines weiteren Abschlusses aufgrund derselben Leistungen angestrebt wird; die Anerkennung eines Teilstudiengangs ist hingegen möglich. Vorbehaltlich abweichender Regelung in der betreffenden Prüfungsordnung sind Anerkennung und Anrechnung ferner ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde; Gleiches gilt für eine Anerkennung zum Zweck der Notenverbesserung.

§ 4 Voraussetzungen, Zuständigkeit

(1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen findet ausschließlich auf Antrag statt. Antragsberechtigt sind an der Universität Heidelberg immatrikulierte Studierende.

(2) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung bzw. Anrechnung und die entsprechende Entscheidung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung begehrt wird. Der Prüfungsausschuss kann, unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis nach Satz 1, zur Klärung offener, insbesondere fachlicher Fragen weitere Personen und Stellen beratend hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorbereitung des Verfahrens einer oder mehreren an einem Institut, an der Fakultät oder dem Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Person bzw. Personen jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; der Prüfungsausschuss ist in diesem Fall über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

§ 5 Verfahren

(1) Sieht die Prüfungsordnung eine Frist für die Stellung des Antrags vor, welche die rechtzeitige Bearbeitung bis zum Beginn der Vorlesungszeit oder der Prüfungsphase eines Semesters gewährleisten soll, so ist der Antrag innerhalb dieser Frist zu stellen. Bei Fristüberschreitung ist ein erneuter Antrag, ggf. unter Bezugnahme auf den verfristeten Antrag, zu stellen, der frühestens für das jeweilige Folgesemester gilt.

(2) Der Antrag ist in Textform ggf. unter Verwendung bereitgestellter Formulare, oder, soweit die betreffende Fakultät bzw. das Fach ein entsprechendes Webportal zur Verfügung stellt, über dieses Webportal, bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Auf dem Antrag sind folgende Daten der antragstellenden Person anzugeben:

- a) Name und Anschrift,
- b) Studiengang und Matrikelnummer bei der Universität Heidelberg,
- c) die vom Universitätsrechenzentrum der Universität Heidelberg zugewiesene E-Mail-Adresse; elektronische Kommunikation im Zuge des Verfahrens erfolgt ausschließlich über diese Adresse. Ist die Zuteilung der Adresse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfolgt, so kann zur Kommunikation bis zur Zuteilung eine andere E-Mail-Adresse angegeben und genutzt werden.

(3) In dem Antrag sind eindeutig anzugeben

- a) die Referenzleistung, welche durch die erbrachte Leistung ersetzt werden soll,
- b) der beantragte Umfang der Übernahme der Leistung in Leistungspunkten; hierbei ist § 3 Abs. 2 zu beachten.

(4) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, namentlich Informationen über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der erbrachten Leistungen, ausgestellt durch die Einrichtung, an der sie erbracht worden sind. Dies sind insbesondere

- a) Belege über formal erbrachte Leistungen bzw. erworbene Lernergebnisse, insbesondere Zeugnisse, Urkunden, Notenspiegel, Diploma Supplements und Transcripts of Records
- b) Belege über das formalisierte Lernsetting, in dessen Rahmen die Leistung bzw. das Lernergebnis erbracht bzw. erworben wurde, insbesondere Modulhandbücher und Modulbeschreibungen sowie Lern- und Arbeitsmaterialien von Einrichtungen der hochschulischen Weiterbildung, der beruflichen oder der Erwachsenenbildung,
- c) bei Anträgen betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen Belege über informell bzw. in nicht formalisierten Lernsettings erworbene Lernergebnisse, etwa Arbeitsproben oder Dokumente des Arbeitgebers.

(5) Einem Antrag betreffend außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist, unbeschadet Abs. 4, stets eine tabellarische Übersicht über Ausbildungen und den beruflichen Werdegang beizufügen.

(6) Dokumente wie Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person kann verlangen, dass die Unterlagen im Original vorzulegen sind. Werden Unterlagen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, nicht in deutscher Sprache vorgelegt, kann der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person die Vorlage einer deutschsprachigen, ggf. beglaubigten, Übersetzung verlangen.

(7) Die Prüfung des Antrags erfolgt aufgrund der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen; die Dauer der Prüfung soll ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Informationen sechs Wochen nicht überschreiten. Ist der Antrag unvollständig oder werden für die Prüfung weitere Informationen bzw. Unterlagen benötigt, so teilt der Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person dies der antragstellenden Person schriftlich oder in Textform unter Benennung einer Frist zur Vorlage mit. Legt die antragstellende Person die angeforderten weiteren Informationen bzw. Unterlagen nicht innerhalb der benannten Frist und in der geforderten Form vor, so kann der Prüfungsausschuss eine Entscheidung aufgrund der Unvollständigkeit des Antrags verweigern.

§ 6 Hochschulisch erbrachte Leistungen

(1) Hochschulisch erbrachte Leistungen können Referenzleistungen bis zu der in § 3 Abs. 4 genannten Grenze ersetzen.

(2) Eine Leistung, die an der Universität Heidelberg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, welche die in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, erbracht wurde, wird, vorbehaltlich Abs. 1, anerkannt, wenn zwischen der erbrachten Leistung und der Referenzleistung hinsichtlich des Lernergebnisses kein wesentlicher Unterschied besteht. Erfüllt die Hochschule, an welcher die Leistung erbracht wurde, nicht die in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen, so ist die Leistung als außerhochschulisch erbracht zu behandeln und eine Prüfung nach § 7 vorzunehmen.

(3) Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Lernergebnisses besteht, erfolgt durch gesamtbetrachenden Vergleich der Lernergebnisse der erbrachten und der Referenzleistung im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums. Hierbei werden folgende Kriterien in die Gesamtbetrachtung einbezogen:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates die Hochschule, an welcher die Leistung erbracht wurde, staatlich anerkannt ist bzw. eine erforderliche Akkreditierung oder Genehmigung des Studiengangs, in welchem sie erbracht wurde, vorliegt;
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Lernergebnisse; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die Lernergebnisse im Hinblick auf die formale Ebene des Studiums, auf welcher sie erworben wurden bzw. zu erwerben sind, vergleichbar sind, namentlich hinsichtlich des Studienjahrs bzw. der Studienstufe (Bachelor bzw. Master);
3. Workload (Arbeitsaufwand); kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn der Workload der erbrachten und der Referenzleistung in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen; unterschiedliche Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (etwa Leistungspunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen sind hierbei dergestalt zu berücksichtigen, dass nach Möglichkeit eine Umrechnung erfolgt; eine ungeprüfte Übernahme findet in der Regel nicht statt.
4. Profil des Studiengangs; kein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, in welchem die Leistung erbracht wurde, im Wesentlichen derjenigen des Referenzstudiengangs entspricht;

(4) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegt bei der Universität Heidelberg. Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person, insbesondere die in § 5 benannten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Außerhochschulisch erbrachte Leistungen

- (1) Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können höchstens 50% des jeweiligen Studiengangs an der Universität Heidelberg ersetzen. Als Studiengang im Sinne des Satzes 1 gilt bei einem Studium in Teilstudiengängen die Verbindung aus diesen Teilstudiengängen, d.h. der Kombinationsstudiengang.
- (2) Eine außerhochschulisch erbrachte Leistung wird, vorbehaltlich Abs. 1, anerkannt, wenn sie der Referenzleistung nach Inhalt und Niveau der Lernergebnisse gleichwertig (äquivalent) ist. Eine Gleichartigkeit (Identität) der Lernergebnisse kann nicht gefordert werden.
- (3) Die Prüfung, ob eine Gleichwertigkeit der Lernergebnisse besteht, erfolgt durch gesamtbetrachenden Vergleich der Lernergebnisse der erbrachten und der Referenzleistung im Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums anhand der Kriterien Inhalt und Niveau in folgender Weise:
- a) Inhaltliche Gleichwertigkeit bemisst sich nach dem Grad der inhaltlichen Übereinstimmung der Lernergebnisse. Dabei liegt eine Gleichwertigkeit vor, wenn die Übereinstimmung überwiegend wahrscheinlich ist.
 - b) Niveaubezogene Gleichwertigkeit bemisst sich nach der Ähnlichkeit des Niveaus der Lernergebnisse, in der Regel gemäß der im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR / EQF) definierten Stufen. Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das Niveau der erbrachten Leistung nicht mehr als eine Stufe im Sinne des EQR von der Stufe, welche für die Referenzleistung im Modulhandbuch des betreffenden Referenzstudiengangs niedergelegt ist, nach unten abweicht. Hierbei ist ggf. gesamtbetrachend zu prüfen, ob geringere Ausprägungen auf einer Niveaudimension (z.B. Breite des Theoriewissens) durch höhere Ausprägungen auf einer anderen (z.B. Praxisrelevanz) kompensiert werden können.

(4) Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 3 oder anstelle einer solchen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen, die die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die erforderlichen Lernergebnisse prüft. Die Einstufungsprüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung von höchstens 120 Minuten Dauer durchgeführt. Die Einstufungsprüfung kann auch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Aufgabenstellung individuell auf die bei der antragstellenden Person festzustellende Gleichwertigkeit der Lernergebnisse ausgerichtet ist.

(5) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegen bei der antragstellenden Person.

§ 8 Noten

(1) Ist die Referenzleistung, welche durch die erbrachte Leistung im Wege der Anerkennung bzw. Anrechnung ersetzt wird, unbenotet, so erfolgt die Übernahme in den Studiengang, unabhängig davon, ob für die erbrachte Leistung eine Note vorliegt, lediglich als „bestanden“ bzw. erbracht. Die Prüfungsordnung kann abweichend von Satz 1 regeln, dass benotete Leistungen auch dann mit der Note übernommen werden, wenn die Referenzleistung unbenotet ist.

(2) Ist die Referenzleistung benotet, so gilt Folgendes:

- a) Liegt auch für die erbrachte Leistung eine Note vor, so wird diese, ggf. umgerechnet, in der Regel übernommen. Würde insbesondere bei außerhochschulisch erbrachten Leistungen aufgrund Unvergleichbarkeit der Notensysteme eine Notenübernahme das Gebot der Chancengleichheit aller Prüflinge verletzen, so ist nach lit. b) vorzugehen.
- b) Liegt für die erbrachte Leistung keine Note vor, so wird sie in der Regel als unbenotet angerechnet und bleibt mit den entsprechenden Leistungspunkten bei Berechnung der Modulabschluss- bzw. Abschlussnote unberücksichtigt. Die Prüfungsordnung kann eine angemessene Obergrenze für die Anerkennung unbenoteter Leistungen vorsehen. Eine pauschale Benotung mit „ausreichend“ (4,0) ist ausgeschlossen.

- (3) Die Notenumrechnung erfolgt anhand
- a) von fachindividuellen Umrechnungstabellen, die auf Erfahrungswerten beruhen, für eine Vielzahl von Fällen anwendbar sind und angewendet werden und durch den Prüfungsausschuss beschlossen wurden,
 - b) der sogenannten (modifizierten) bayerischen Formel, sofern die hierfür erforderlichen Eckwerte vorliegen oder
 - c) eines sonstigen in der betreffenden Prüfungsordnung geregelten Vorgehens.

§ 9 Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung

(1) Die Entscheidung, ob die Anerkennung bzw. Anrechnung antragsgemäß oder modifiziert erfolgt oder abgelehnt wird, trifft der zuständige Prüfungsausschuss bzw. die beauftragte Person, spätestens sechs Wochen nach Eingang aller erforderlichen Antragsunterlagen bzw. ggf. nach Vorliegen des Ergebnisses einer Einstufungsprüfung.

(2) Wird eine erbrachte Leistung wie beantragt anerkannt bzw. angerechnet, so wird die ersetzte Referenzleistung mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie ggf. der Note als absolviert verbucht. Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung einzelner oder aller Leistungen, für die eine Anerkennung bzw. Anrechnung beantragt wurde, abgelehnt, so ergeht hinsichtlich der betreffenden Leistungen ein förmlicher Ablehnungsbescheid des Prüfungsausschusses, ggf. durch die beauftragte Person, dem die wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu entnehmen sind und der eine Rechtbehelfsbelehrung enthält.

(3) Anerkennung und Anrechnung begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang; Zulassungs- bzw. Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge an der Universität Heidelberg bleiben unberührt. Eine vor Immatrikulation in den betreffenden Studiengang erteilte konkrete Zusage über Anerkennung bzw. Anrechnung bestimmter Leistungen für den Fall des Hochschulortswechsels an die Universität Heidelberg oder eines Quereinstiegs in den betreffenden Studiengang bindet den Prüfungsausschuss hinsichtlich der nach Immatrikulation vorzunehmenden Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung gemäß Abs. 1, wenn das Studium an der Universität Heidelberg innerhalb des auf die Zusage folgenden Semesters aufgenommen wird. Leistungen, die Gegenstand einer solchen Zusage waren, werden in diesem Fall automatisch übernommen.

§ 10 Kennzeichnung von Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung und Anrechnung werden, ggf. unter Bezeichnung der Einrichtung, an welcher die Leistung erbracht wurde, in Abschlusszeugnissen oder anderen leistungsausweisenden Dokumenten der Universität Heidelberg gekennzeichnet.

§ 11 Abweichende Anerkennungsmodalitäten

Den Regelungen dieser Satzung gehen im Zweifel vor

1. Kooperationsvereinbarungen der Universität Heidelberg mit anderen Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
2. ein Learning Agreement im Rahmen des ERASMUS+-Programms, welches der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Person geschlossen hat oder das von dem Prüfungsausschuss gebilligt wurde und das die antragstellende Person vollständig vereinbarungsgemäß umgesetzt hat,
3. sonstige schriftlich oder in anderer Form dokumentierte Absprachen zwischen dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der beauftragten Person und der antragstellenden Person, insoweit die antragstellende Person sie absprachegemäß umgesetzt hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 02.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

310

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Mathematik (IMa)

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik beschlossen:

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das IMa ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Fakultät für Mathematik und Informatik zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Das IMa dient der Forschung und Lehre im Fach Mathematik.
- (3) Das Institut untergliedert sich in Abteilungen, die sich an mathematischen Fachgebieten orientieren (§ 4).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IMa sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik der Universität Heidelberg, die ihren Arbeitsbereich überwiegend am Institut haben.

(2) Der Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik kann auf Vorschlag des Direktoriums (§ 3 Absatz 1) auch hauptamtliche Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Universität Heidelberg mit dem Lehrgebiet Mathematik, die nicht überwiegend am IMA beschäftigt sind, als dessen *assoziierte Mitglieder* aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach vier Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt. Das aufgenommene Mitglied kann seine Mitgliedschaft vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an das Geschäftsführende Direktorium beenden. Dieses informiert die Fakultät. Auf Antrag des Direktoriums kann darüber hinaus auch die Fakultät die Bestellung als Mitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 3 Leitung

(1) Das IMA wird von einem *Direktorium* geleitet, dem alle hauptamtlich und unbefristet am IMA tätigen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt angehören. Mit beratender Stimme wirken am IMA hauptamtlich tätige befristete Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und assoziierte Mitglieder des IMA im Direktorium mit. Weitere Mitglieder des IMA gemäß § 2 Abs. 1 und 2 können durch Beschluss des Direktoriums entweder zu bestimmten Sitzungen oder ständig als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des IMAs, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas Anderes vorgesehen ist. Insbesondere stellt es den Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung zentraler Mittel sowie die Zuweisung der Sach- und Personalmittel an die Abteilungen, soweit diese Mittel nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Es ist der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine *Geschäftsführende Direktorin* oder einen Geschäftsführenden Direktor (GD), die oder der durch die Rektorin oder den Rektor bestellt wird. Darüber hinaus wählt das Direktorium aus denjenigen Abteilungen, denen die oder der GD nicht angehört, je ein Mitglied als Stellvertretung der oder des GD. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Abteilungskonferenzen (§ 4). Die oder der GD bilden gemeinsam mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern das Geschäftsführende Direktorium. Das Geschäftsführende Direktorium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktoriums beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag der betreffenden Abteilung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Das Geschäftsführende Direktorium oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Direktoriumsmitglieder abgewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan wird über den Antrag und die Entscheidung des Direktoriums unterrichtet.

(4) Die oder der GD führt die laufenden Geschäfte des IMas und vertritt das IMA in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. § 11 Abs. 5 und § 52 Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt. Die oder der GD wird durch die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums vertreten und legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge der Vertretung fest. Sie oder er kann mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen.

§ 4 Abteilungen

Jede Abteilung wird von einer *Abteilungskonferenz* geleitet, der alle leitungsbe-
fugten professoralen Mitglieder der Abteilung angehören. Sie entscheidet über
alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verwen-
dung der der Abteilung vom Direktorium (gemäß § 3 (2)) zugewiesenen Sach-
und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen
entgegenstehen. Die Abteilungskonferenz wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder
eine *Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter*, diese oder dieser führt die lau-
fenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung sowie den Vorsitz in der Abteilungs-
konferenz. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre. Über die Zuord-
nung der professoralen Mitglieder des IMA gemäß § 2 Abs. 1 zu einer Abteilung
entscheidet das Direktorium.

§ 5 Verwaltung/Finanzen

Das IMA regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die
interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und
Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität
festgelegten Regeln zur Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in
Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des
Rektorats.

§ 6 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder des IMA gemäß § 2 sowie Doktorandinnen und Doktoranden
und Studierende, deren Forschungs- oder Studienbereich dem IMA zugeordnet
ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des IMAs im Rahmen der bestehenden
sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten für ihre dienstliche Tätig-
keit, ihre Promotion oder ihr Studium zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der oder dem GD als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der oder dem GD als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann die oder der GD die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 7 Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer sind verpflichtet,

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des IMas sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der oder dem GD zu melden,
4. in den Räumen des IMas und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des IMas Folge zu leisten.

(2) Die oder der GD ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzer zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

(3) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des IMas auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen des Mathematischen Instituts vom 01.06.1993 (MBI. Nr.5/93 vom 23.07.1993 S.97 ff) sowie des Instituts für angewandte Mathematik (IAM) vom 25.11.1993 (MBI. Nr.1/94 vom 24.01.1994 S. 23 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.03.2023

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung für den Verbund „Netzwerk Alternsforschung“ in der Universität Heidelberg

Die Partner Universität Heidelberg, Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, Universität Mannheim und Zentralinstitut für Seelische Gesundheit/Mannheim haben im Jahr 2006 eine einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit unter dem Namen „Netzwerk Alternsforschung (NAR)“ gegründet. Gegenstand der Zusammenarbeit ist eine einrichtungsübergreifende Vernetzung bestehender Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternsforschung, das eine zunehmende hohe Bedeutung für die Gesellschaft aufweist.

Um die universitätsinterne Vernetzung der an dieser Kooperation beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität fördern und auszubauen, soll ein interner Verbund eingerichtet werden, in dem ihre Aktivitäten zusammengeführt und koordiniert werden.

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für diesen Verbund beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Netzwerk Alternsforschung der Universität Heidelberg ist ein universitätsinterner Verbund, in dem Geistes- und Naturwissenschaftler sowie Mediziner interdisziplinär unter einem ganzheitlichen, systemischen Ansatz die Aspekte des Alterns untersuchen. Das Netzwerk Alternsforschung der Universität verfolgt dabei neue Wege des Wissenstransfers, die eine Verbindung zwischen den Fächern, aber auch zwischen Theorie und Praxis sicherstellen sollen.

Dies wird erreicht durch

- Forschung in allen Bereichen, die in den drei Säulen des Netzwerks Altersforschung der Universität vertreten sind
- Dialog über die Grenzen der Disziplinen hinweg
- Nachwuchsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Das Netzwerk Altersforschung der Universität koordiniert die universitäts-internen Forschungsaktivitäten im Bereich der Altersforschung. Es wirkt mit in dem im Jahr 2006 gegründeten einrichtungsübergreifenden „Netzwerk Altersforschung“. Die innerhalb der Universität beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler - einschließlich der kooptierten Mitglieder - sind jeweils einer der folgenden Säulen zugeordnet:

- Biologische Grundlagenforschung und Medizinische Altersforschung
- Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Altersforschung
- Medizinische, digitale und sozioökonomische Interventionspunkte

Die Dienstaufsicht über den Verbund führt das Rektorat.

(3) Jede Säule wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Sprecher oder Sprecherinnen.

§ 2 Leitung

(1) Der Verbund wird von einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin, geleitet.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag der Sprecher und Sprecherinnen der drei Säulen (gemäß § 1 Absatz 3) des NAR für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren durch das Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor muss einer der naturwissenschaftlichen- oder einer der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg angehören. Die Stellvertretung wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin ebenfalls durch das Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Verbundes und entscheidet über dessen Angelegenheiten. Er oder sie vertritt den Verbund gegenüber den Organen und Gremien der Universität und ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbundes sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität, die im Rahmen von Projekten der Alternsforschung zusammenarbeiten. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Verbundes (§ 4) zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin. Die Mitgliedschaft im Verbund endet in der Regel mit Beendigung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Alternsforschung oder der Tätigkeit an der Universität Heidelberg. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin in diesen Fällen auch fortgesetzt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, an der alle Mitglieder des Verbundes teilzunehmen berechtigt sind. Die Versammlung dient dem wissenschaftlichen Austausch der Mitglieder untereinander sowie der Information über aktuelle Angelegenheiten des Verbundes und entscheidet über die Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.

§ 4 Verwaltung/Finanzen

Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird durch eine Geschäftsstelle unter Leitung einer dem Direktorium angehörenden Wissenschaftlichen Managerin oder eines Wissenschaftlichen Managers unterstützt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle regelt die anfallenden Verwaltungsaufgaben und setzt die Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin um. Dies gilt insbesondere für die interne Verteilung der dem Verbund zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume).

321

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 03.03.2023

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

322

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 56 ff.), zuletzt geändert am 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.02.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.
Der Rektor hat am 01.03.2023 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausweis
- § 3 Ausleihe
- § 4 Fernleihe
- § 5 Auslagenersatz
- § 6 Foto- und Reproarbeiten
- § 7 Schriftliche Auskünfte
- § 8 Nutzung von Schließfächern, Pfand
- § 9 Schadensersatz
- § 10 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Ergänzung der Gebührenordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 13 der Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg werden für die Benutzung des Bibliothekssystems die in dieser Satzung geregelten Gebühren und Auslagen erhoben. Für die dezentralen Fachbibliotheken des universitären Bibliothekssystems mit einem geringen Ausleihvolumen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren verbunden ist, nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen steht.

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Universitätsbibliothek bleibt unberührt.

§ 2 Ausweis

(1) Bei Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg dient der multifunktionale Studierendenausweis bzw. die Service-Card als UB-Benutzungsausweis.

(2) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises durch die Universitätsbibliothek wird von den Nutzerinnen und Nutzern, die nicht der Universität Heidelberg angehören, eine Gebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.

- (3) Von der Gebührenpflicht werden ausgenommen:
- a. alle in der Ausbildung befindlichen Personen, z. B. Schülerinnen oder Schüler, Studierende anderer Hochschulen,
 - b. Empfänger von Bürgergeld,
 - c. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - d. Gasthörer,
 - e. Mitglieder der mit der Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises zum Ersatz eines von der Universitätsbibliothek ausgestellten Benutzungsausweises wird eine Gebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

§ 3 Ausleihe

- (1) Wird die Leihfrist für ausgeliehene Druckschriften, mobile Endgeräte oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) überschritten, wird je Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:
- bei Überschreitung der Leihfrist um 3-12 Öffnungstage: € 1,50 (Säumnisstufe 1),
 - bei Überschreitung der Leihfrist um 13-22 Öffnungstage weitere € 3,00 pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 2),
 - bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 22 Öffnungstage weitere € 6,50 pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 3).

Ausgeliehene Medieneinheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden durch die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 22 Öffnungstage Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang € 20,00 erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig, d.h. über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen (Übernacht- bzw. Wochenendausleihe), wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von € 3,00 für jeden angefangenen Öffnungstag je ausgeliehener Medieneinheit erhoben.

§ 4 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede abgegebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien in der Fernleihgebühr enthalten; jede weitere Kopie kann die gebende Bibliothek kostenpflichtig anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Von Benutzerinnen oder Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und ähnliche Sonderleistungen zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopiendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 6 Foto- und Reproarbeiten

Soweit die Universitätsbibliothek oder dezentrale Fachbibliotheken Reproduktionsarbeiten für Benutzerinnen oder Benutzer durchführen oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellen, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenübersicht erhoben. Die Anfragenden werden vor Ausführung der Arbeiten über die zu erwartende Höhe der Gebühren informiert.

§ 7 Schriftliche Auskünfte

Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Gebühren informiert.

§ 8 Nutzung von Schließfächern, Pfand

(1) Werden Schließfächer zur Verfügung gestellt, sind diese in dem jeweils vorgegebenen Nutzungszeitraum wieder frei zu geben. Andernfalls werden die Schließfächer geräumt und es fallen Säumnisgebühren in Höhe von € 2,00 an.

(2) Schlüssel für Tagesschließfächer können gegen Pfand bis zur Höhe von € 2,00 zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für Schlüssel von Arbeitskabinen, Schränken und sonstigen Behältnissen, die für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, muss ein Pfand hinterlegt werden, das von der jeweiligen Bibliothek bestimmt und durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 9 Schadensersatz

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer oder die Benutzerin es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe oder auf ein entsprechendes Schreiben nicht innerhalb der Frist nach § 26 Abs. 3 der Benutzungsordnung zurückgegeben hat, so hat der Benutzer oder die Benutzerin Schadensersatz zu leisten, d.h. insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur, die Reproduktion oder einen angemessenen Wertersatz zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 20,00 je Medieneinheit erhoben werden.

(2) Bei Auffinden des Mediums durch den Benutzer oder die Benutzerin nach erfolgter Ersatzbeschaffung, Reproduktion oder geleistetem Wertersatz ist die Universitätsbibliothek nicht zur Rücknahme verpflichtet.

(3) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben.

§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Buch-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 Euro erhoben.

§ 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 12 Ergänzung der Gebührenordnung

Die Leitung der Universitätsbibliothek bzw. der dezentralen Fachbibliotheken ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Gebührenordnung zu erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2010 (MTB Nr. 25/09 vom 23.12.2009, S. 1441) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

330

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Leitlinien Stewardship

Stewardship vereint alle universitären Instrumente unter sich, die uns darin unterstützen, die universitären Aufgaben und Prozesse sicher, integer und verantwortungsvoll zu planen, zu administrieren und umzusetzen. Dies erfordert die Entwicklung transparenter institutioneller Rahmenbedingungen, Richtlinien und Praktiken. Dadurch ist gewährleistet, dass Forschung, Lehre und Transfer auf sichere Weise durchgeführt werden können, ohne die akademische Integrität und institutionelle Autonomie zu gefährden.

In diesem Sinn handelt die Universität Heidelberg gemäß folgenden **Stewardship-Leitlinien**:

1. Verantwortung in Forschung, Lehre und Transfer

Die Universität bekennt sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit von Forschung und Lehre und den damit verbundenen Risiken. Die Forschungs-, Lehr- und Transfertätigkeiten an der Universität genügen grundlegenden ethischen Prinzipien und respektieren diese.

[Link zur Senatskommission Verantwortung in der Wissenschaft](#)

2. Gute wissenschaftliche Praxis

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in den drei Handlungsfeldern Forschung, Lehre und Transfer trifft die Universität Vorkehrungen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Universitätskultur, die auf partnerschaftlichem Verhalten und fairem Wettbewerb gründet, bildet die Basis für die erfolgreiche Arbeit in Forschung, Lehre und Transfer und ist zugleich ein wichtiger Faktor zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Teil dieser Kultur ist partnerschaftliches, unterstützendes Verhalten der Administration gegenüber den Erfordernissen von Forschung, Lehre und Transfer.

[Link zur Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten](#)

3. **Partnerschaftliches Verhalten**

Die Universität sorgt für die gleichberechtigte, respektvolle Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Angehörigen auf allen Funktionsebenen. Sie fördert eine Umgebung des intakten Miteinanders sowie eines dafür zuträglichen Arbeitsklimas. Es ist das erklärte Ziel der Universität, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsorientierung für exzellente Wissenschaft sicherzustellen. Hierzu gehört auch das Bekenntnis zu Diversität und Gleichstellung ihrer Mitglieder, unabhängig von Geschlecht, Alter, Glaubensrichtung oder Herkunft.

[Link zur Senatsrichtlinie Partnerschaftliches Verhalten](#)

4. **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Um Forschungskompetenz, Innovationsfähigkeit und akademische Ausbildung auf hohem Niveau zu sichern, bestehen an der Universität Maßnahmen, Angebote und Handlungsempfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität evaluiert die Wirkung ihrer Maßnahmen in angemessenen Abständen.

[Link zur Nachwuchsförderung](#)

5. **Open Access Policy**

Die Universität lebt ihre Verpflichtung, ihr durch Forschung und Lehre generiertes Wissen über Mensch und Welt umfassend zugänglich zu machen und an die nachfolgenden Generationen weiterzugeben.

[Link zur Open Access Policy](#)

6. **Verantwortung in Kooperationen**

Die Universität pflegt internationale Kooperationen unter Einhaltung ihrer Werte und Grundsätze. Sie zeichnet sich durch Weltoffenheit aus. Das gemeinsame Arbeiten basiert auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie der Wertschätzung von Vielfalt individueller Perspektiven sowie Vielfalt der fachlichen exzellenten Methoden und Infrastrukturen. Durch Zusammenarbeit über die Grenzen von Disziplinen, Ländern und Kulturen hinweg werden komplexe, für die Gestaltung von Zukunft zentrale Fragestellungen bearbeitet. Damit übernimmt die Universität gesellschaftliche Verantwortung.

[Link zum Dezernat Internationale Beziehungen](#)

7. Compliance

Der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, der Wahrung hoher wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie unterstützender und transparenter Verwaltungsprozesse misst die Universität eine zentrale Bedeutung bei. Die Universität ergreift Maßnahmen, um für eine rechtskonforme und zielorientierte Erfüllung ihrer Aufgaben sowie das dafür notwendige Verhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen Sorge zu tragen.

[Link zu den Leitlinien und Grundsätzen der Korruptionsprävention](#)

8. Exportkontrolle

Grundlagenforschung kann nicht ausschließen, dass sich aus ihren Erkenntnissen auch Technologien mit zielverschiedener Verwendbarkeit („Dual-Use“), d. h. der Möglichkeit einer sowohl zivilen als auch militärischen Anwendung entwickeln lassen. Zum Schutz nationaler und globaler Sicherheitsbelange gelten außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen, die - über bereits allgemein zugängliches Wissen und Grundlagenforschung hinaus - beachtet werden müssen. Die Universität als Institution und ihre Mitglieder prüfen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Wissenschaft und die akademische Gemeinschaft, ob Aktivitäten in exportkontrollrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig oder verboten sind.

[Link zur Stabsstelle Exportkontrolle](#)

9. Nachhaltigkeit

Die Universität stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und leistet ihren Beitrag zu nachhaltigem Verhalten sowie einer friedlichen und demokratischen Welt. Sie orientiert sich dabei an den UN-Nachhaltigkeitszielen.

[Link zur universitären Homepage Nachhaltigkeit](#)

Heidelberg, den 08.03.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

334

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 04 / 2023
15.03.2023

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de